Bundesrat Drucksache **300/94**

07.04.94 31 Seiten

VP - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Inkraftsetzung der vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Oktober 1992 beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen. Hierdurch werden die in Anlage II des Übereinkommens enthaltenen Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe, die als Massengut befördert werden, und die in Anlage III enthaltenen Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, verschärft. Durch Ausweisung der Gewässer der Antarktis als Sondergebiet nach Anlage II wird jegliches Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder Gemischen, die derartige Stoffe enthalten, in diese Gewässer verboten.

Zugleich soll die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1989 I S. 247; 1993 II S. 993) den Änderungen angepaßt werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da mit der Durchführung der Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Änderungen die Schiffahrt nur unerheblich belasten.

Bundesrat Drucksache **300/94**

07.04.94

VP - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. April 1994

021 (323) - 971 04 - Üb 51/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

> Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 300/94

Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)

Vom 1994

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London durch die

a) Entschließung MEPC. 57 (33) vom 30. Oktober 1992 und

b) Entschließung MEPC. 58 (33) vom 30. Oktober 1992

angenommenen Änderungen der Anlagen II und III des Potokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch die Entschließung MEPC. 52 (32) vom 6. März 1992 (BGBl. 1993 II S. 993), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschließungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

§ 1 erster Halbsatz der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von

1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 1993 (BGBl. II S. 993), wird wie folgt gefaßt:

> "Diese Verordnung regelt die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London am 30. Oktober 1992 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßte Entschließung MEPC. 58 (33) (BGBl. 1994 II S.);".

Artikel 3

§ 1 erster Halbsatz der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt gefaßt:

> "Diese Verordnung regelt die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London am 30. Oktober 1992 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßte Entschließung MEPC. 57 (33) (BGBl. 1994 II S.);".

Artikel 4

(1) Artikel 1 Satz 1 Buchstabe a und Artikel 3 treten am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 28. Februar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Verkehr

Drucksache 300/94

Begründung

I. Einleitung

Die Rechtsverordnung dient der Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen II und III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen). Die Änderungen wurden am 30. Oktober 1992 in London vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gemäß Art. 16 des MARPOL-Übereinkommens beschlossen. Gleichzeitig soll die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das MARPOL-Übereinkommen (BGBl. 1989 I S. 247; 1993 II S. 993) den Änderungen angepaßt werden.

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2).

Die Verordnung folgt auf die Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 13. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 993).

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen in Verbindung mit dem o.g. Gesetz zum Teil von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

II. Erläuterungen

Zu Artikel 1:

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hat in seiner 33. Sitzung am 30. Oktober 1992 die aus den Entschließungen MEPC. 57 (33) und MEPC. 58 (33) ersichtlichen Änderungen der Anlagen II und III des MARPOL-Übereinkommens beschlossen. Durch die Änderungen der Anlage II werden die Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe, die als Massengut befördert werden, verschärft. Die Gewässer der Antarktis werden in die Liste der Sondergebiete aufgenommen, in denen jegliches Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder Gemischen, die derartige Stoffe enthalten, verboten ist. Durch die Änderungen der Anlage III werden die Vorschriften über Verpackung, Bezeichnung, Stauung, Beförderungspapiere und Mengenbeschränkungen von Schadstoffen, die auf See in verpackter Form befördert werden, neu gefaßt.

Die Änderungen entsprechen der umweltpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung des Schutzes der antarktischen Gewässer vor Verschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die notwendige Anpassung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen an die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens durch die am 28. Februar 1994 völkerrechtlich in Kraft tretende Entschließung MEPC. 58 (33) vom 30. Oktober 1992.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die notwendige Anpassung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen an die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens durch die voraussichtlich am 1. Juli 1994 völkerrechtlich in Kraft tretende Entschließung MEPC. 57 (33) vom 30. Oktober 1992.

Zu Artikel 4:

1. Die in Artikel 1 Satz 1 Buchstabe a genannten Änderungen des MARPOL-Übereinkommens treten voraussichtlich am 1. Juli 1994 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich in Kraft. Daher sollen Artikel 1 Satz 1 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung zu diesem Termin in Kraft treten.

2. Die in Artikel 1 Satz 1 Buchstabe b genannten Änderungen des MARPOL-Übereinkommens sind am 28. Februar 1994 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten. Daher soll die Verordnung im übrigen zu diesem Termin in Kraft treten.

III. Schlußbemerkung

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da mit der Durchführung der Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Änderungen die Schiffahrt nur unerheblich belasten.

Entschließung MEPC.57(33)
beschlossen am 30. Oktober 1992

Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommem von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
(Erklärung des Antarktisgebiets zum Sondergebiet
und Listen der flüssigen Stoffe in Anlage II)

Der Ausschuß für den Schutz der Meereswelt -

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die dem Ausschuß durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragenen Aufgaben,

im Hinblick auf Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im folgenden als "Übereinkommen von 1973" bezeichnet) und Artikel VI des Protokolls von 1978 zu dem Übereinkommen von 1973 (im folgenden als "Protokoll von 1978" bezeichnet), in denen das Änderungsverfahren für das Protokoll von 1978 festgelegt und dem zuständigen Gremium der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens von 1973 in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) sowie die Beschlußfassung darüber übertragen wird,

ferner im Hinblick auf die Entschließung MEPC.55(33), mit der der Ausschuß Änderungen des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) beschlossen hat,

nach Prüfung der Änderungen der Anlage II zu MARPOL 73/78 sowie der Anhänge II und III zu der Anlage auf seiner dreiunddreißigsten Tagung, nachdem der Unterausschuß "Chemikalien als Massengut" nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Überein-

kommens von 1973 diese Änderungen auf seiner einundzwanzigsten Tagung vorgeschlagen und weitergeleitet hatte -

1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens von 1973 Änderungen der Anlage II zu MARPOL 73/78 sowie der Anhänge II und III zu der Anlage; der Wortlaut der Änderungen ist in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben;

2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchsabe f Ziffer iii des Übereinkommens von 1973, daß die Änderungen als an dem Tag angenommen gelten, an dem die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der vom Ausschuß mit Entschließung MEPC.55(33) beschlossenen Änderungen des IBC-Codes erfüllt sind, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoraumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;

3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens von 1973 die Änderungen sechs Monate nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommens von 1973 allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Protokolls von 1978 sind, Abschriften der Entschließung und ihrer Anlage zuzuleiten.

ANLAGE

Wortlaut der Änderungen der Anlage II zu MARPOL 73/78 sowie der Anhänge II und III zu der Anlage

Regel 1

Der bisherige Wortlaut der Nummer 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Ausdruck "schädlicher flüssiger Stoff" bezeichnet einen Stoff, auf den in Anhang II zu dieser Anlage Bezug genommen wird oder der nach Regel 3 Absatz 4 vorläufig in die Gruppe A, B, C oder D eingestuft ist.

Der bisherige Wortlaut der Nummer 7 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Sondergebiete sind
a) das Ostseegebiet,
b) das Gebiet des Schwarzen Meeres und
c) das Antarktisgebiet.

Eine neue Nummer 9A mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

(9A) Der Ausdruck "Antarktisgebiet" bezeichnet das Meeresgebiet südlich von 60° südlicher Breite.

Regel 2

Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

"(7) a) Bedingt eine Änderung dieser Anlage, des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut oder des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut aufgrund einer Verschärfung der Vorschriften für die Beförderung bestimmter Stoffe Veränderungen bei dem Bau oder der Ausrüstung und der Einrichtung von Schiffen, so kann die Verwaltung die Anwendung der Änderung auf Schiffe, die vor dem Inkrafttreten der Änderung gebaut worden sind, abändern oder eine bestimmte Zeitlang verzögern, falls die sofortige Anwendung der Änderung als unvertretbar oder undurchführbar betrachtet wird. Eine solche Lokkerung wird in bezug auf jeden einzelnen Stoff festgelegt, wobei die von der Organisation erstellten Richtlinien* Berücksichtigung finden.

b) Die Verwaltung, die bezüglich der Anwendung einer Änderung nach diesem Absatz eine Lockerung zuläßt, legt der Organisation einen Bericht vor, aus dem Einzelheiten der betreffenden Schiffe, der mitgeführten Ladungen, des Verkehrs, in dem jedes einzelne Schiff eingesetzt ist, sowie die Begründung für die Lockerung hervorgehen; die Organisation leitet den

---

* Es wird auf die vom IMO-Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt beschlossenen und unter der Bezeichnung MEPC/Circ.226 herausgegebenen "Richtlinien für die Anwendung von Änderungen der Stofflisten in Anlage II zu MARPOL 73/78 sowie des IBC-Codes und des BCH-Codes im Hinblick auf Verschmutzungsgefahren" verwiesen.

Bericht an die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung weiter.

Regel 3

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(3) Auf die als Massengut beförderten schädlichen flüssigen Stoffe, die derzeit in die Gruppe A, B, C oder D eingestuft sind und dieser Anlage unterliegen, wird in Anhang II Bezug genommen.

Regel 4

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Die Stoffe, auf die in Anhang III Bezug genommen wird, wurden beurteilt, und es wurde festgestellt, daß sie nicht in die Gruppen A, B, C und D im Sinne der Regel 3 Absatz 1 fallen, weil sie derzeit nicht als schädlich für die menschliche Gesundheit, die Schätze des Meeres, die Annehmlichkeiten oder die sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres betrachtet werden, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet werden.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Das Einleiten von Bilgen- oder Ballastwasser, sonstigen Rückständen oder Gemischen, die nur Stoffe enthalten, auf die in Anhang III Bezug genommen wird, unterliegt keiner Vorschrift dieser Anlage.

Regel 5

Der bisherige Wortlaut der Einleitung zu den Absätzen 1 und 7 wird wie folgt geändert:

Vorbehaltlich des Absatzes 14 sowie der Regel 6 dieser Anlage gilt folgendes:

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Müssen Tanks, die derartige Stoffe oder Gemische enthalten, gewaschen werden, so müssen die dabei anfallenden Rückstände an eine Auffanganlage abgegeben werden, bis die Konzentration des Stoffes in dem an die Auffanganlage abgegebenen Ausfluß bei oder unter dem Wert von 0,1 Gewichtsprozenten liegt und bis der Tank leer ist; hiervon ausgenommen ist gelber oder weißer Phosphor, dessen Restkonzentration einen Wert von 0,01 Gewichtsprozenten haben muß.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Müssen Tanks, die derartige Stoffe oder Gemische enthalten, gewaschen werden, so müssen die dabei anfallenden Rückstände an eine Auffanganlage, welche die an das Sondergebiet angrenzenden Staaten nach Regel 7 einrichten, abgegeben werden, bis die Konzentration des Stoffes in dem an die Auffanganlage abgegebenen Ausfluß bei oder unter dem Wert von 0,05 Gewichtsprozenten liegt und bis der Tank leer ist; hiervon ausgenommen ist gelber oder weißer Phosphor, dessen Restkonzentration einen Wert von 0,005 Gewichtsprozenten haben muß.

Folgender neuer Absatz 14 wird angefügt:

(14) Im Hinblick auf das Antarktisgebiet ist jedes Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder von Gemischen, die derartige Stoffe enthalten, verboten.

Regel 8

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Soll der Tank nach Absatz 2 Buchstabe a gewaschen werden, so ist der beim Tankwaschen anfallende Ausfluß mindestens so lange an eine Auffanganlage abzugeben, bis die Konzentration des Stoffes in der abgegebenen Flüssigkeit nachweislich einer Analyse von Ausflußproben, die vom Besichtiger entnommen wurden, auf den in Regel 5 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 7 angegebenen Wert gesunken ist. Ist die vorgeschriebene Konzentration erreicht, so ist das übrige Tankwaschwasser weiter an die Auffanganlage abzugeben, bis der Tank leer ist.

Regel 14

In den Zeilen 2 und 3 werden die Worte "die in Anhang II dieser Anlage" durch die Worte "auf die in Anhang II dieser Anlage Bezug genommen wird und die... " ersetzt.

Anhang II wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Anhang II

LISTE DER ALS MASSENGUT BEFÖRDERTEN SCHÄDLICHEN STOFFE

Als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, die derzeit in die Gruppe A, B, C oder D eingestuft sind und

dieser Anlage unterliegen, sind in der Spalte "Verschmutzungsgruppe" in Kapitel 17 oder 18 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut entsprechend eingetragen.

Anhang III wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Anhang III

LISTE SONSTIGER FLÜSSIGER STOFFE

Als Massengut beförderte flüssige Stoffe, von denen feststeht, daß sie nicht in die Gruppe A, B, C oder D fallen und die nicht dieser Anlage unterliegen, sind in der Spalte "Verschmutzungsgruppe" in Kapitel 17 oder 18 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut mit dem Kennzeichen "III" versehen.

ENTSCHLIESSUNG MEPC.58(33)
beschlossen am 30. Oktober 1992

Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
(Neufassung der Anlage III)

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt -

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die dem Ausschuß durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragenen Aufgaben,

im Hinblick auf Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im folgenden als "Übereinkommen von 1973" bezeichnet) und Artikel VI des Protokolls von 1978 zu dem Übereinkommen von 1973 (im folgenden als "Protokoll von 1978" bezeichnet), in denen das Änderungsverfahren für das Protokoll von 1978 festgelegt und dem zuständigen Gremium der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens von 1973 in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) sowie die Beschlußfassung darüber übertragen wird,

sowie gestützt darauf, daß der Ausschuß die Entschließung MEPC.35(27) über die Durchführung der Anlage III zu MARPOL 73/78 beschlossen hat, in der unter anderem festgestellt wird, daß die neugefaßten Bestimmungen der Anlage III als gleichwertiger Ersatz für die bisherigen Bestimmungen behandelt werden können und daß deshalb MARPOL 73/78 die Vertragsparteien der Anlage III nicht daran hindert, die neugefaßte Anlage III wirksam werden zu lassen, ohne erst das förmliche Inkrafttreten der neugefaßten Bestimmungen abzuwarten,

ferner gestützt darauf, daß der Ausschuß beschloß, Maßnahmen zur Änderung der Anlage III zu MARPOL 73/78 nach Artikel 16 von MARPOL 73/78 sofort nach ihrem Inkrafttreten in Gang zu setzen,

ferner im Hinblick darauf, daß die bisherigen Bestimmungen der Anlage III zu MARPOL 73/78 bereits am 1. Juli 1992 in Kraft getreten sind,

nach Prüfung der Änderungen der Anlage III zu MARPOL 73/78, die auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung vereinbart, auf seiner dreißigsten und einunddreißigsten Tagung modifiziert und nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens von 1973 weitergeleitet wurden -

1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens von 1973 Änderungen der Anlage III zu MARPOL 73/78, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;

2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii des Übereinkommens von 1973, daß die Änderungen als am 30. August 1993 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v.H. des Bruttoraumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;

3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens von 1973 die Änderungen am 28. Februar 1994 gemäß Nummer 2 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommens von 1973 allen Vertragsparteien der Anlage III des Protokolls von 1978 beglaubigte Abschriften

dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien der Anlage III des Protokolls von 1978 sind, Abschriften der Entschließung und ihrer Anlage zuzuleiten.

ANLAGE

Der bisherige Wortlaut der Anlage III wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

ANLAGE III

Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden

Regel 1

Anwendung

1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese Regeln für alle Schiffe, die Schadstoffe in verpackter Form befördern.

1.1 Für die Zwecke dieser Anlage sind "Schadstoffe" Stoffe, die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)[1] als Meeresschadstoffe bezeichnet werden.

1.2 Richtlinien für die Bestimmung von Schadstoffen in verpackter Form sind im Anhang zu dieser Anlage enthalten.

1.3 Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet "verpackte Form" die Art von Umschließung, die im IMDG-Code für Schadstoffe festgelegt ist.

2 Die Beförderung von Schadstoffen ist verboten, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Anlage erfolgt.

---

[1] Es wird auf den von der Organisation mit Entschließung A.716(17) angenommenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) in der vom Schiffssicherheitsausschuß jeweils geänderten Fassung verwiesen.

3 Zur Ergänzung dieser Anlage wird die Regierung jeder Vertragspartei ausführliche Anforderungen an Verpackung, Beschriftung, Kennzeichnung, Beförderungspapiere, Stauung, Mengenbeschränkungen und Ausnahmen festlegen oder festlegen lassen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu verringern[2].

4 Für die Zwecke dieser Anlage gelten leere Verpackungen, die vorher zur Beförderung von Schadstoffen verwendet worden sind, ebenfalls als Schadstoffe, sofern nicht angemessene Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um sicherzustellen, daß sie keinen für die Meeresumwelt schädlichen Rückstand enthalten.

5 Die Anforderungen dieser Anlage gelten nicht für Schiffsvorräte und -ausrüstungsgegenstände.

Regel 2

Verpackung

Verpackungen müssen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Inhalts geeignet sein, die Gefährdung der Meeresumwelt auf ein Mindestmaß zu verringern.

---

[2] Es wird auf den von der Organisation mit Entschließung A.716(17) angenommenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) in der vom Schiffssicherheitsausschuß jeweils geänderten Fassung verwiesen.

Regel 3

Beschriftung und Kennzeichnung

1 Verpackungen, die Schadstoffe enthalten, müssen mit dem richtigen technischen Namen (Handelsnamen allein dürfen nicht verwendet werden) dauerhaft beschriftet sein und außerdem mit einer dauerhaften Beschriftung oder Kennzeichnung versehen sein, die anzeigt, daß der Stoff ein Meeresschadstoff ist. Diese Kennzeichnung wird nach Möglichkeit durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verwendung der UN-Nummer, ergänzt.

2 Die Methode der Beschriftung der Verpackungen, die einen Schadstoff enthalten, mit dem richtigen technischen Namen und die Anbringung der Kennzeichen müssen derart sein, daß die Angaben noch auf Verpackungen erkennbar sind, die sich mindestens drei Monate im Seewasser befunden haben. Bei der Auswahl der am besten geeigneten Verfahren für die Beschriftung und Kennzeichnung sind die Haltbarkeit der verwendeten Werkstoffe und die Beschaffenheit der Außenfläche der Verpackung zu berücksichtigen.

3 Verpackungen, die kleine Mengen von Schadstoffen enthalten, können von den Anforderungen an die Beschriftung befreit werden[3].

---

[3] Es wird auf die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) vorgesehenen besonderen Befreiungen verwiesen.

Regel 4

Beförderungspapiere[4]

1 In allen Papieren, die sich auf die Beförderung von Schadstoffen auf See beziehen, muß für jeden Stoff der richtige technische Name verwendet werden (Handelsnamen allein dürfen nicht verwendet werden), und der Name des Stoffes ist außerdem durch den Zusatz "MARINE POLLUTANT" zu ergänzen.

2 Den vom Verlader vorgelegten Beförderungspapieren muß die unterschriebene Bescheinigung oder Erklärung eingefügt oder beigefügt sein, daß die zu befördernde Ladung ordnungsgemäß verpackt und beschriftet, gekennzeichnet oder mit Aufklebern versehen ist und sich in dem für die Beförderung vorgeschriebenen Zustand befindet, um die Gefährdung der Meeresumwelt auf ein Mindestmaß zu verringern.

3 Jedes Schiff, das Schadstoffe befördert, muß eine besondere Liste oder ein besonderes Verzeichnis mitführen, worin die an Bord befindlichen Schadstoffe und deren Stauplatz angegeben sind. Anstelle der Liste oder des Verzeichnisses kann auch ein ausführlicher Stauplan verwendet werden, in dem der Stauplatz der an Bord befindlichen Schadstoffe angegeben ist. Abschriften dieser Papiere müssen auch vom Eigentümer des Schiffes oder seinem Vertreter an Land aufbewahrt werden, bis die Schadstoffe gelöscht sind. Eine Ausfertigung eines dieser Papiere muß vor dem Auslaufen der von der Behörde des Hafenstaats bezeichneten Person oder Organisation zur Verfügung gestellt werden.

---

[4] Die Verwendung des Begriffs "Papiere" in dieser Regel schließt nicht aus, daß Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und des elektronischen Datenaustauschs (EDA) als Ergänzung der Belege in Papierform verwendet werden.

4 Führt das Schiff eine besondere Liste, ein besonderes Verzeichnis oder einen ausführlichen Stauplan mit, die nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der jeweils geltenden Fassung für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschrieben sind, so können die nach dieser Regel erforderlichen Papiere mit den Papieren für gefährliche Güter zusammengefaßt werden. Werden die Papiere zusammengefaßt, so ist zwischen den gefährlichen Gütern und den unter diese Anlage fallenden Schadstoffen deutlich zu unterscheiden.

Regel 5

Stauung

Schadstoffe müssen ordnungsgemäß gestaut und so gesichert sein, daß die Gefährdung der Meeresumwelt auf ein Mindestmaß verringert wird, ohne daß die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen beeinträchtigt wird.

Regel 6

Mengenbeschränkungen

Es kann aus stichhaltigen wissenschaftlichen und technischen Gründen notwendig sein, die Beförderung bestimmter Schadstoffe zu verbieten oder die an Bord eines Schiffes beförderte Menge zu beschränken. Bei der Beschränkung der Menge sind Größe, Bau und Ausrüstung des Schiffes sowie Verpackung und Eigenart der Stoffe gebührend zu berücksichtigen.

Regel 7

Ausnahmen

1 Das Überbordwerfen von Schadstoffen, die in verpackter Form befördert werden, ist verboten, sofern es nicht aus Gründen der Schiffssicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist.

2 Vorbehaltlich dieses Übereinkommens werden geeignete Maßnahmen, die sich nach den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Schadstoffe richten, getroffen, um das Überbordspülen ausgelaufener Stoffe zu regeln; allerdings darf das Einhalten dieser Maßnahmen die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigen.

Anhang

RICHTLINIEN FÜR DIE BESTIMMUNG VON SCHADSTOFFEN IN VERPACKTER FORM

Für die Zwecke dieser Anlage sind Stoffe, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, Schadstoffe:

- Sie werden in erheblichem Umfang biologisch angereichert und stellen bekanntlich eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt im Wasser oder für die menschliche Gesundheit dar (Gefahrenkategorie "+" in Spalte A[5]); oder

- sie werden biologisch angereichert und können eine Gefahr für die Organismen im Wasser oder für die menschliche Gesundheit darstellen; sie haben eine kurze Anreicherungsdauer in der Größenordnung von einer Woche oder weniger (Gefahrenkategorie "Z" in Spalte A[5]); oder

- sie können zu Geschmacksveränderungen von Meeresfrüchten führen (Gefahrenkategorie "T" in Spalte A[5])

oder

---

[5] Es wird auf das von der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für die wissenschaftlichen Aspekte der Meeresverschmutzung (GESAMP) von IMO/FAO/UNESCO/WMO/WHO/IAEO/UNO/UNEP zusammengestellte Gesamtverzeichnis der Gefährdungsprofile verwiesen, das jedes Jahr von der Organisation durch BCH-Rundschreiben allen Mitgliedstaaten der IMO übermittelt wird.

- sie sind sehr giftig für die Tier- und Pflanzenwelt im Wasser; festgelegt durch Konzentrationen von niedriger als 1 ppm für den LC_{50}/96 h-Wert[6] (Gefahrenkategorie "4" in Spalte B[5]).

---

[6] Die Konzentration eines Stoffes, bei der in der festgesetzten Zeit (im allgemeinen 96 Stunden) 50 v.H. der diesem Stoff ausgesetzten Versuchsorganismen getötet werden. LC_{50} wird häufig in mg/l (Teile pro Million (ppm)) angegeben.

Denkschrift zu den Entschließungen

I. Entschließung MEPC. 57 (33) vom 30. Oktober 1992

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat in seiner 33. Sitzung in London am 30. Oktober 1992 mit der Entschließung MEPC. 57 (33) Änderungen der Anlage II des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) beschlossen. Anlage II enthält Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe, die als Massengut befördert werden. Durch die Entschließung MEPC. 57 (33) werden die Gewässer der Antarktis als Sondergebiet nach Anlage II ausgewiesen. Hierdurch wird jegliches Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder Gemischen, die derartige Stoffe enthalten, im Seegebiet südlich des 60. Breitengrades verboten. Außerdem wird die Anwendung der Anlage II vereinfacht, indem die in Anhang II und III der Anlage enthaltenen Listen von als Massengut beförderten schädlichen flüssigen Stoffen und sonstigen flüssigen Stoffen entfallen und an ihrer Stelle auf den Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) verwiesen wird. Gleichzeitig wurde der IBC-Code durch Entschließung MEPC. 55 (33) vom 30. Oktober 1992 geändert. Die Änderung soll am 1. Juli 1994 in Kraft treten. Der Text des geänderten IBC-Code wird gesondert im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Soweit durch die Entschließungen Änderungen hinsichtlich Bau, Ausrüstung oder Einrichtung von Schiffen erforderlich werden, können die Verwaltungen der Flaggenstaaten die Anwendung der verschärften Vorschriften auf vorhandene Schiffe unter Berücksichtigung der einschlägigen IMO-Richtlinien befristet aussetzen oder modifizieren, falls sie die sofortige Anwendung als unvertretbar oder undurchführbar betrachten. Die IMO ist hiervon unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

Die Änderungen sind unter Berücksichtigung der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des MARPOL-Übereinkommens festgelegten Frist von sechs Monaten mit der nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen worden. Zugleich wurde nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii der Tag, an dem die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der durch Entschließung MEPC. 55 (33) beschlossenen Änderungen des IBC-Code erfüllt sind, als der Zeitpunkt bestimmt, an dem die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vorher der IMO in der erforderlichen Zahl Einsprüche gegen die Änderungen übermittelt worden sind. Nach Entschließung MEPC. 55 (33) gelten die Änderungen des IBC-Code als am 1. Januar 1994 angenommen, sofern nicht der Schiffssicherheitsausschuß der IMO ein späteres Datum festlegt und nicht vorher der IMO in der erforderlichen Zahl Einsprüche gegen die Änderungen des IBC-Code übermittelt worden sind. Nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii treten die Änderungen sechs Monate später, voraussichtlich also am 1. Juli 1994 in Kraft.

II. Entschließung MEPC. 58 (33) vom 30. Oktober 1992

Der MEPC der IMO hat in seiner 33. Sitzung am 30. Oktober 1992 mit der Entschließung MEPC. 58 (33) eine Neufassung der Anlage III des MARPOL-Übereinkommens beschlossen. Die Anlage III enthält Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden. Anlage III ist erst am 1. Juli 1992 in der noch aus dem Jahre 1973 stammenden Fassung in Kraft getreten. Durch die Neufassung werden die darin enthaltenen Bestimmungen für die Verpackung, Bezeichnung, Stauung, Beförderungspapiere und Mengenbeschränkungen den veränderten Verhältnissen angepaßt. Zur Bestimmung der Schadstoffe wird auf die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) als Meeresschadstoffe bezeichneten Stoffe verwiesen. Durch die neue Regel 4 wird jedes Schiff, das Schadstoffe im Sinne der Anlage

III befördert, verpflichtet, ein besonderes Verzeichnis der an Bord befindlichen Schadstoffe mit Angaben über den Stauplatz oder einen entsprechenden Stauplan mitzuführen. Abschriften müssen an Land aufbewahrt werden, bis die Schadstoffe gelöscht sind, und eine Ausfertigung vor dem Auslaufen den von den Behörden des Hafenstaates bezeichneten Personen oder Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung ist unter Berücksichtigung der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des MARPOL-Übereinkommens festgelegten Frist von sechs Monaten mit der nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen worden. Zugleich wurde nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii der 30. August 1993 als der Zeitpunkt bestimmt, an dem die Änderungen als angenommen gelten. Nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii treten die Änderungen am 28. Februar 1994 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **300/94** (Beschluß)

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946